

## Antrag

der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Monika Lazar, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Britta Haßelmann, Katja Keul, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Gebührenverordnung zum Bundespolizeigesetz darf Grundrechtsgebrauch nicht beeinträchtigen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die neu geschaffene Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich vom 02.09.2019 ist erstmals am 01.10.2019 in Kraft getreten (BMIBGebV). Damit weicht der Bund insbesondere im polizeilichen Bereich in erheblichem Maße von den Gebührentatbeständen und Gebührenhöhen ab, wie sie seitens der Bundesländer teilweise festgelegt wurden - zumal einige Bundesländer auch überhaupt keine entsprechenden Gebühren für polizeiliche Maßnahmen erheben.

Wenn Gebühren für polizeiliche Maßnahmen erhoben werden, berühren sie in besonderer Weise einen für die Grundrechtsausübung sensiblen Bereich. Es ist daher geboten, bereits die Gebührentatbestände möglichst schonend im Hinblick auf die Grundrechtsausübung auszugestalten – auch um sicherzustellen, dass es durch hohe Gebühren nicht zu einer abschreckenden Wirkung im Hinblick auf die Grundrechtsausübung kommt.

Daraus ergeben sich für die Gestaltung der Gebührentatbestände bereits unterhalb der Schwelle der Kostendeckung und im Hinblick auf verhaltenslenkende Intentionen, die in anderen Bereichen zulässig sein mögen, zwingend einzuhaltende Schranken.

Zudem bestehen Befürchtungen, dass insbesondere die für die Bahn-, Luft- und Grenzsicherheit zuständige Bundespolizei Menschen mit der Androhung von Gebühren von der Nutzung des öffentlichen Raums abhalten oder deren Grundrechtsausübung etwa im Zusammenhang mit Versammlungen, beeinträchtigen könnte.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. mit Blick auf das Bundespolizeigesetz (BPolG) die Anlage 1 zur Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMI - BMI-BGebV) - in Abschnitt 1 - insbesondere die Gebühren nach

- a. Nummer 8.1 und 8.2 (Anordnung des Gewahrsams und Vollzug des Gewahrsams in der stationären Gewahrsamseinrichtung);
- b. Nummer 7 ff. (Platzverweisung nach § 38 BPolG) und
- c. Nummer 13 (Kosten für Dolmetscher)

so zu ändern, dass folgende Grundsätze durchgehend Beachtung finden:

- a. Eine Gebühr ist keine Strafe.
  - b. Gebühren insbesondere im polizeilichen Bereich rechtfertigt in erster Linie nur ein klar definierter individuell zurechenbarer Nutzen, der über den allgemeinen Auftrag der Polizei, für Sicherheit und Ordnung zu sorgen, hinausgeht. Die Höhe der Gebühr soll daher in entsprechenden Fällen den Nutzen für die betroffene Person jedenfalls nicht übersteigen, und Vorteile für den polizeilichen Vollzug sind schon im Gebührentatbestand zugunsten der betroffenen Person kostensenkend zu berücksichtigen.
  - c. Gebühren, die verhaltenslenkend wirken sollen, dürfen wenn überhaupt in grundrechtlich sensiblen Bereichen nur besonders grundrechtsschonend eingesetzt werden. Dabei ist bereits durch die Gebührentatbestände einerseits und die Gebühren-Höhe andererseits zwingend ein angemessenes Verhältnis zu dem mit der Gebühr verfolgten legitimen Gebührenzweck zu wahren.
  - d. Die Erhebung von Gebühren ist kein Selbstzweck und darf die polizeiliche Aufgabenerfüllung im Übrigen nicht beeinträchtigen. Gebühren, deren Wirtschaftlichkeit in der Mehrzahl der Fälle nicht gegeben ist, sollen daher von der Bundespolizei grundsätzlich nicht erhoben werden. Es ist daher notwendig, den infolge der Erhebung der Gebühren seitens der Bundespolizei zu erwartenden Verwaltungsaufwand realistischer als bisher zu bestimmen und bereits bei der Gestaltung der Gebührentatbestände entsprechend zu berücksichtigen.
2. sich im Rahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) dafür einzusetzen, dass die Transparenz hinsichtlich der polizeilichen Gebührentatbestände und der Erhebungspraxis im Bund und in den Ländern mit dem Ziel verbessert wird, eine gleichmäßige Rechtsetzung und Anwendung in diesem Bereich zu fördern.

Berlin, den 3. März 2020

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Begründung

Das Prinzip der Kostendeckung rechtfertigt es nicht, für polizeiliche Maßnahmen Gebühren zu erheben, die zu Recht als drakonisch empfunden werden können. Eine Gebühr von 6,51 Euro je angefangene Viertelstunde für den „Vollzug des Gewahrsams in der stationären Gewahrsamseinrichtung“ (Nummer 8.2 in Anlage 1 Abschnitt 1 der BMIBGebV) zusätzlich zur Gebühr für die Anordnung des Gewahrsams in Höhe von 74,15 Euro (Nummer 8.1 in Anlage 1 Abschnitt 1 der BMIBGebV) ist eine solche übermäßige Gebühr, da sie nicht gedeckelt ist, und Betroffene die Dauer der Maßnahme weder abschätzen noch bestimmen können.

Jedenfalls dürfen drohende Gebühren nicht von der Nutzung des öffentlichen Raumes abhalten und die Grundrechtsausübung etwa im Zusammenhang mit Versammlungen auch nicht faktisch beeinträchtigen oder einschränken. Dies steht jedoch zu befürchten, wenn wie in den Medien berichtet wurde, (WZ vom 30.01.2020, vgl. [https://www.wz.de/nrw/bundespolizei-eine-viertelstunde-gewahrsam-kostet-jetzt-6-51-euro\\_aid-48666131](https://www.wz.de/nrw/bundespolizei-eine-viertelstunde-gewahrsam-kostet-jetzt-6-51-euro_aid-48666131)) zum Beispiel ein im Bahnhof vergessener für 30 Minuten nicht zuordenbarer Koffer aufgrund der damit verbundenen polizeilichen Tätigkeiten nach der neuen Gebührenordnung eine Kostenfolge über 550 Euro nach sich zieht.

Platzverweise und Dolmetscher werden zur polizeilichen Aufgabenerfüllung eingesetzt. Betroffene in diesen Fällen per se mit hohen Kosten zu belasten ist daher grundsätzlich nicht gerechtfertigt. Im Übrigen ist hier eine typische Nähe zum Versammlungsgrundrecht (Art. 8 GG) und dem Recht auf ein faires Verfahren (insbesondere nach Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention) zu berücksichtigen. Da schon die Festlegung einer Gebührenpflicht und erst recht eine praktische Gebührenfestsetzung für grundrechtsrelevantes Verhalten von dessen Wahrnehmung abschrecken kann, stimmt besonders bedenklich, dass das BMI eingeständenermaßen durch die BMIBGebV „zu einer künftigen Verhaltensbeeinflussung beitragen“ will (vgl. Nordkurier, 11.2.2020: <https://www.nordkurier.de/politik-und-wirtschaft/wer-einen-polizeieinsatz-verursacht-muss-zahlen-1138380202.html>).

Auch bestehen in der bisherigen Form sowohl hinsichtlich der Gebührenverordnung als auch in Bezug auf die zugrundeliegenden Bestimmungen des Bundesgebührengesetzes grundlegende Bedenken hinsichtlich der grundrechtsorientierten Begrenzung der Gebührenerhebung beziehungsweise die in der Verordnung erfolgte Festlegung der Höhe der Gebühren (vgl. Fährmann/Aden, Verfassungsblog vom 25.02.2020, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/polizeigebuehren-duerfen-nicht-den-grundrechtsgebrauch-beeintraechtigen/>).

Ferner besteht die Gefahr, dass die bisher vom BMI geschätzten Einnahmen durch die Gebührenverordnung (jährlich 2,78 Mio. € allein für Festgebühren) real geringer ausfallen und die Ausgaben (247.000€) sowie der verursachte Aufwand und Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung (einmalig 1,22 Mio. € sowie 852.000€ jährlich) erheblich höher ausfallen können. Denn v.a. letztere Aufwände hat das BMI bisher nur aufgrund sehr vieler hypothetischer Annahmen sowie allein 28 sogen. „Vorgaben“ schätzen können (vgl. BMIBGebV-Entwurf, Seiten 28-51, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/besondere-gebuehren-vo-kabinett-30-07-2019.pdf>).

Außerdem ist schon dem Grunde der geregelten Gebührentatbestände nach zumindest oft fraglich, ob es sich dabei tatsächlich um – notwendig – je um „eine besondere Leistung [handelt], die sich von allgemeinen, steuerfinanzierten öffentlichen Leistungen klar abgrenzen lässt (stRspr, vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 11. August 1998 - 1 BvR 1270/94 - NVwZ 1999, 176 <177>; BVerwG, Urteil vom 16. November 2017 - 9 C 15.16 - BVerwGE 160, 334 Rn. 11 m.w.N.; zuletzt BVerwG, Urt. V. 19.3.2019 – 9 C 4.18 – Rn. 26, 28-30: <https://www.bverwg.de/290319U9C4.18.0>).

Im Übrigen bestehen hinsichtlich der Gebühren für polizeiliche Maßnahmen zwischen den Bundesländern erhebliche Unterschiede. Eine gleichmäßige Rechtsetzung in diesem Bereich wäre jedoch wünschenswert, da auch jeweils ortsfremde Personen betroffen sein können. Aus diesem Grund soll angeregt werden, dass Thema im Rahmen der IMK zu behandeln.

Denn es droht zudem eine kaum erklärbare gegensätzliche Gebührenpraxis, wenn die Bundespolizei – etwa an Bahnhöfen, Flughäfen oder bei Großveranstaltungen wie Demonstrationen oder Fußballspielen – gebührenpflichtig tätig wird in Bundesländern ohne besondere Polizeigebühren-Regelung (wie z. B. Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg), deren Länderpolizeien für gleiche Tätigkeiten im nahen Umfeld keine Gebühren erheben (vgl. Nordkurier a.a.O.).

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*